

Was ist eine rechtliche Betreuung?

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass sich eine Person mit Erreichen der Volljährigkeit selbst vertritt. Das Sorgerecht der Eltern wandelt sich mit dem 18. Geburtstag nicht automatisch in eine rechtliche Betreuung um. Wenn ein Mensch sich nicht selbst vertreten kann, kann auf Antrag eine rechtliche Betreuung bestellt werden. Das ist eine Person, die einen Menschen mit Behinderung bei Dingen, die er nicht selbst regeln kann, vertritt. Für eine Betreuung ist ein Betreuungsverfahren notwendig.

Wie und wo wird eine rechtliche Betreuung beantragt?

Das Betreuungsverfahren und die rechtliche Betreuung unterliegen dem Betreuungsrecht. Das zuständige Gericht ist das Betreuungsgericht. Jede Person kann beim zuständigen Betreuungsgericht einen schriftlichen Antrag auf Einrichtung einer Betreuung für eine andere Person stellen. Man kann auch für sich selbst einen Antrag auf rechtliche Betreuung stellen.

Bevor über eine rechtliche Betreuung entschieden wird, spricht der*die Richter*in im Rahmen einer sogenannten Anhörung persönlich mit der betroffenen Person. Ebenso wird die Person, die die rechtliche Betreuung ausüben soll, angehört. Jede Betreuung wird spätestens nach sieben Jahren überprüft. Auf Antrag können Aufgabenbereiche zur Betreuung dazukommen oder wegfallen. Eine Betreuung darf gegen den freien Willen einer volljährigen Person nicht gestellt werden.

Welche Bereiche gibt es bei einer rechtlichen Betreuung?

Eine rechtliche Betreuung kann unter anderem für folgende Bereiche eingesetzt werden:

- Vermögensangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten

Es besteht auch die Möglichkeit eine rechtliche Betreuung in nur einzelnen Aufgaben einzusetzen, wie z.B. die Vertretung in einer Erbangelegenheit.

Folgende Bereiche müssen, falls notwendig, immer zusätzlich geregelt werden und dürfen nicht in andere Aufgabenbereiche ohne klare Anordnung „hineingelesen“ werden:

- eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten
- eine freiheitsentziehende Maßnahme (unabhängig vom Aufenthaltsort)



- die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland
- die Bestimmung des Umgangs des Betreuten (mit anderen Personen),
- die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten (auch elektronisch)
- die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten

Wer kann Betreuer werden?

Eine rechtliche Betreuung kann ein Familienangehöriger aber auch eine dritte Person (z.B. ein Berufsbetreuer) sein. Eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung übernimmt die Aufgabe freiwillig. Für in Deutschland lebende Ausländer kann ein rechtlicher Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden. Die rechtliche Betreuung ist der Kontrolle des Betreuungsgerichtes unterstellt und muss dem Betreuungsgericht Rechenschaft ablegen. Die betreute Person hat das Recht mitzubestimmen, wer die rechtliche Betreuung ausübt.

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig abzuschließen. Jeder Erwachsene ist grundsätzlich geschäftsfähig. Das heißt, er kann Geschäfte aller Art tätigen oder Verträge abschließen, z.B. Handy-Verträge und Einkäufe. Das gilt auch für Menschen mit geistiger Behinderung. Die Fähigkeit, selbstverantwortlich zu handeln und Geschäfte abzuschließen, ist durch die Betreuung nicht automatisch eingeschränkt. Die rechtliche Betreuung und die betreute Person sind erstmal gleichberechtigt. Das bedeutet: Ein Mensch mit Behinderung wird durch eine rechtliche Betreuung nicht automatisch geschäftsunfähig!

Die Geschäftsfähigkeit kann nur durch das Gericht eingeschränkt werden. Erst wenn die Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wird, können Rechtsgeschäfte einer betreuten Person unwirksam werden. Ob eine Person geschäftsfähig ist oder nicht, wird in der Regel bei der Beantragung einer Betreuung geprüft.

Erforderlichkeit

Für jeden Aufgabenbereich muss die Wahrnehmung durch eine rechtliche Betreuung erforderlich sein. Die rechtliche Betreuung soll nicht den erforderlichen Unterstützungsbedarf überschreiten. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn ein absehbarer oder akuter Handlungsbedarf besteht. Die Vertretungsmacht soll nur genutzt werden, wenn die Person sich auch mit Unterstützung nicht vertreten oder handeln kann. Jeder Antrag auf eine Betreuung wird individuell geprüft. Es gilt der Grundsatz: Die Selbstbestimmung der betreuten Person soll immer gewahrt bleiben!

Wünsche des Betreuten - Pflichten der rechtlichen Betreuung

Der Wunsch und Wille des*der Betreuten ist für das Handeln als rechtliche Betreuung gesetzliche Pflicht. Die Betreuten sind gemäß ihren Wünschen und Vorstellungen zu unterstützen. Bei der Feststellung der Wünsche geht es um die subjektive Perspektive des Betreuten,

nicht um die objektive Einschätzung oder das Wohl aus Sicht der Betreuung. Kann der aktuelle Wunsch nicht festgestellt werden, muss der mutmaßliche Wille herangezogen werden (Wie hätte der Betreute entschieden, wenn er sich jetzt äußern könnte?).

Es gilt die Wunschbefolgungspflicht im Rahmen der Möglichkeiten und der Zumutbarkeit!

Unzumutbar bei der Wunschbefolgung ist insbesondere:

- die Beteiligung an rechtswidrigen Taten
- die Gefährdung Dritter oder der Allgemeinheit
- die aktive Beteiligung an einer schwerwiegenden Selbstschädigung
- eine zeitlich und umfänglich für den Betreuer persönlich unangemessene Belastung

Alternativen zur rechtlichen Betreuung

Nicht jeder Mensch mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung benötigt eine rechtliche Betreuung. Andere Hilfen sind vorrangig, wenn dadurch rechtliche Handlungsfähigkeit erhalten bleiben kann. Andere Hilfen hierbei können sein:

- Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Betreuungsbehörde, s. Kontaktdaten)
- Unterstützung bei bürokratischen Angelegenheiten, Ausfüllhilfen
- Assistenzleistung
- Vorsorgevollmacht

Es gilt der Grundsatz: Unterstützung vor Vertretung!

Bei der Vorsorgevollmacht kann die betroffene Person selbst eine oder mehrere Personen ihres Vertrauens für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigen. Ob eine Vorsorgevollmacht ausreicht oder eine rechtliche Betreuung erforderlich ist, ist immer individuell.

Was kostet eine rechtliche Betreuung?

Jede Betreuung kostet Geld. Menschen, die kein Vermögen haben, müssen für ihre Betreuung allerdings nichts zahlen; die Kosten werden aus der Staatskasse gezahlt. Menschen, die jedoch ein Vermögen von mehr als 10.000 Euro besitzen, müssen die Leistungen der rechtlichen Betreuung begleichen. Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Höhe des Vermögens. Das gilt auch, wenn ein Angehöriger die Betreuung ehrenamtlich übernimmt. Das Betreuungsgericht überprüft jedes Jahr wie hoch das Vermögen der betreuten Person ist.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Weitere Fragen beantwortet die Betreuungsbehörde oder der Kommunale Betreuungsverein, außerdem das zuständige Betreuungsgericht und das Justizministerium des Bundeslandes. Der Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. ist Träger eines anerkannten Betreuungsvereins und bietet ebenfalls Beratungen zum Betreuungsrecht an

GUT ZU WISSEN – WOHNFORMEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Wo sind die Unterlagen zur Beantragung einer Betreuung zu finden?

- Kommunalen Betreuungsverein (KBV) 0621 – 293 9487
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. 0621 – 120 800
- Betreuungsgericht 0621 – 292 2290

Alle Anträge rund um das Thema rechtliche Betreuung finden sich auf der Internetseite des Betreuungsgerichtes Mannheim:
<https://amtsgericht-mannheim.justiz-bw.de/pb/.Lde/Betreuungsgericht>

Sie haben Fragen?
Sie brauchen Hilfe?
Wir sind für Sie da!



Jens Röhling



Angélique Freymann

Beratung

Wohnen • Arbeiten
• Freizeit

Friedrichstraße 46a
im Margarete-Blarer-Haus
68199 Mannheim

Telefon: 0621 / 8600 1719
E-Mail: beratung@gemeindediakonie-mannheim.de

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.



GEMEINDEDIAKONIE
Mannheim

www.gemeindediakonie-mannheim.de